



## **Kleine Anfrage**

### **der Abgeordneten Sophia Schiebe und Martin Habersaat (SPD) und Antwort**

#### **der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Entwicklungsfokus Viereinhalb (EVi) - Umgang und pädagogische Ausrichtung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem Vorhaben „Entwicklungsfokus Viereinhalb“ (EVi) sollte der Entwicklungsstand von allen viereinhalbjährigen Kindern in Kitas erfasst werden, um bei Bedarf rechtzeitig vor der Einschulung zusätzliche Fördermaßnahmen vereinbaren zu können. Erfasst wurden dabei die Kategorien Sozialkompetenz, Motorik, Mathematik, Musik, Kunst und Naturwissenschaft sowie Sprache<sup>1</sup>; so schreibt es die Landesregierung auf ihrer Webseite. Ein Gesetzentwurf der Landesregierung legt den Fokus jetzt auf Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs<sup>2</sup>.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Auftrag der Schule wird in § 4 Schulgesetz detailliert beschrieben. Er wird „bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen

---

<sup>1</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/evi?utm.com>

<sup>2</sup> Unterrichtung 20/333

Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung (...)“ und es „ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln.“ Dementsprechend wird im Rahmen der Förderung von EVi stets das ganze Kind betrachtet. Während sich die Kindertagesstätten im Rahmen der alltagsintegrierten Förderung dem umfassend zuwenden, konzentrieren sich die Schulen in der vorschulischen Phase von EVi vorrangig auf die Sprachentwicklung und -förderung. Durch eine frühzeitige Erhebung des sprachlichen Entwicklungsstandes der angehenden Schülerinnen und Schüler kann herausgefunden werden, welche Kinder aufgrund von Schwierigkeiten in der deutschen Sprache gezielt und intensiv unterstützt werden können bzw. zu unterstützen sind. Dabei ist Sprache keine isolierte Einzelfähigkeit, sondern steht in engem Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsbereichen im Vorlauf des Schulbesuchs (also zur Sprachentwicklung zugehörige Vorläuferfähigkeiten), insbesondere mit motivationalen, sozialen, lernmethodischen und motorischen Kompetenzen. Auf diese Weise dient die Sprachförderung im Rahmen von EVi mittelbar stets auch den weiteren Kompetenzbereichen.

1. Bleiben alle Kategorien Teil von EVi oder soll künftig eine Konzentration auf Sprachentwicklung und Sprachförderung erfolgen? Wenn ja, warum?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Wird es für die anderen Kategorien weitere Gesetze geben?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Es ist nicht vorgesehen, gesetzliche Regelungen zum Erwerb weiterer fachlicher Kompetenzen einzuführen. In Kindertageseinrichtungen erfolgen die Förderung von Kindern sowie die Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstands der Kinder bereits unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit (vgl. § 19 KiTaG) und somit umfassend in allen Kompetenzbereichen.

3. Fachkräfte in der Kita begleiten ein Kind über mehrere Jahre. Eine von der Kindertageseinrichtung dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden. Die Grundschule entscheidet eigenverantwortlich und

kann mithin auch von der Einschätzung der Kindertageseinrichtung abweichen. Wie stabil ist im Gegensatz zum Gutachten der Kita die Einschätzung der Grundschule?

Antwort:

Die Sprachstandserhebung erfolgt durch qualifiziertes pädagogisches Personal. Eine von der Kindertageseinrichtung dokumentierte Einschätzung zur Sprachentwicklung des Kindes soll von der Grundschule bei der Feststellung des Sprachstandes einbezogen werden, sofern die Eltern bei der Kindertageseinrichtung in eine entsprechende Datenübermittlung an die Grundschule eingewilligt haben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule muss nach standardisierten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, weil sichergestellt werden muss, dass die Entscheidung über die Teilnahme am EVi-Programm überall in Schleswig-Holstein nach denselben Maßstäben getroffen wird. Da es sich künftig um ein gesetzlich verpflichtendes Verfahren handeln wird, kann die rechtliche Verpflichtung nur durch die zuständige Grundschule als untere Landesbehörde mit Verpflichtungsbescheid geregelt werden.

4. Wie viele Minuten beschäftigt sich eine Fachkraft in der Grundschule mit dem Kind und welche Qualifikationen kann/muss sie haben?

Antwort:

Die Dauer ist maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung organisatorischer Details abhängig. Eine pauschale Aussage ist hierzu nicht möglich, auch weil es sich um ein kind- und altersgerechtes Verfahren handelt, dessen Atmosphäre pädagogisch sensibel gestaltet wird.

5. Inwieweit wurden die Erfahrungen anderer Bundesländer - insbesondere das Hamburger „Vorstellungsverfahren Viereinhalbjähriger“ - bei der Entwicklung des EVi-Konzepts ausgewertet? Welche Unterschiede bestehen nach Auffassung der Landesregierung zwischen beiden Verfahren?

Antwort:

Das Hamburger Verfahren wurde entsprechend ausgewertet. Die Verfahren beider Länder dienen dazu, dass Kinder, bei denen ein entsprechender Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, im Jahr vor der Einschulung eine Unterstützung erhalten,

die sie befähigt, zu Schulbeginn an einem Gespräch in deutscher Sprache aktiv teilzunehmen und dem Unterricht in der Eingangsphase folgen zu können. Die Dokumentationsbögen in Schleswig-Holstein wurden auf der Grundlage der Hamburger Protokollbögen erstellt.

6. Welche Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung haben Schüler\*innen und Eltern hinsichtlich der im Rahmen von EVi erhobenen Daten und zu welchem Zeitpunkt sollen diese Daten gelöscht werden?

Antwort:

Entsprechend § 10 Abs. 1 S. 6 SchulDSVO i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 288), I. 5 werden die personenbezogenen Daten des Kindes spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres gelöscht, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist; im Übrigen gelten die Rechte nach Art. 15 DSGVO.

7. Wie soll die Sprachförderung in der Schule in den (Kita-)Alltag integriert werden? Sollen z.B. die Kitas den Transfer von der Kita in die Schule und zurück organisieren?

Antwort:

Organisatorische Einzelheiten sind jeweils abhängig von den Gegebenheiten vor Ort und können nicht abstrakt-generell durch den Gesetzgeber festgelegt werden. An manchen Standorten kann es angezeigt sein, die Förderung in der Schule zu organisieren; an anderen Standorten bietet sich die Förderung in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung an.

Sofern die Durchführung der durch die Schule verantworteten zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen in der Erprobungsphase in der Kindertageseinrichtung umgesetzt wird, findet dies in enger Absprache zwischen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und Schule statt. Darüber hinaus werden alle Kinder, auch diejenigen, die im Rahmen von EVi zusätzliche Förderung erhalten, im Rahmen der alltagsintegrierten Sprachbildung in der Kindertageseinrichtung systematisch weiterhin gefördert. Alle pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen haben nach § 19 Absatz 7 eine entsprechende Qualifizierung nachzuweisen.

8. Welche Bedingungen müssten erfüllt sein, um die Modellphase 3 des Rollouts zu streichen, damit alle Kinder früher die Unterstützung erhalten, die sie brauchen?

Antwort:

Das Vorhaben EVi ist von großer Tragweite und Umfang und erfordert von allen an dem Verfahren Beteiligten große Kraftanstrengungen. Gerade die Modellphasen sollen genutzt werden, um ein flächendeckendes Gelingen dieses Programms zu gewährleisten und auch zu prüfen, an welchen Stellen ein Nachsteuerungsbedarf bestehen könnte. Ein verbindlicher Start des Programms zum Schuljahr 2027/28 mit Ausweitung von 38 auf über 450 Grundschulen würde Schulen und Administration vor sehr große Herausforderungen stellen. Die kommunalen Landesverbände haben in einer Rückmeldung mitgeteilt, dass die Umsetzung des Verfahrens nach den aktuellen Planungen zu schnell erfolgen würde. Von dieser Seite wird vorgeschlagen, die Umsetzung über 10 Jahre zu strecken. Entsprechend geht die Landesregierung davon aus, dass die aktuelle Planung bereits anspruchsvoll in der Zeitplanung ist.